

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

106 (19.4.1890)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. April. 38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht, Schluss.)

Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neubronn: Zur Neubehaffung der zwei Direktorstellen seien die durchschlagendsten Gründe für die Großh. Regierung vorgetragen.

An den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim hätten Zivil- und Strafsachen in einem Umfang zugenommen, daß die Einrichtung neuer Abtheilungen an diesen Gerichten dringend geboten erschiene; diese neuen Abtheilungen bedürften aber der Vorstehenden.

Was die Bemerkung des Abg. Wittmer betreffe, daß man vielleicht bei dem im Allgemeinen vorhandenen Rückgang der Geschäfte bei einem anderen Gerichte eine Ausgleichung mit den Neubewilligungen herbeiführen könne, eine Bemerkung, die sich wohl weniger auf die Vorstehenden als die Räte bezog, so sei zu betonen, daß wohl ein Geschäftsrückgang im Allgemeinen vorliege, aber bei keinem einzelnen Gerichtshofe in dem Umfang, daß man mit einer derartigen Einzelkonjunktur bei der Frage der Personalvermehrung zur Zeit operiren könne.

Die Frage, ob nicht durch Zuteilung der Amtsgerichte Schopfheim und Schönau zum Landgericht Waldshut, wohin die demnächst in Betrieb kommende neue Eisenbahnlinie einen näheren Weg eröffne, diesem Landgericht ein wünschenswerther Zuwachs an Geschäften ermöglicht und das Landgericht Freiburg entsprechend entlastet werden könnte, sei bereits erwogen worden; die Erhebungen seien noch im Lauf und sei es möglich, daß nach Abschluß derselben dem Gedanken einer Abänderung der Gerichtseinteilung näher getreten werde.

Die von dem Abg. Gessell betonten Mängel bei den Zeugenladungen bildeten an sich eine alte Klage; die Maßnahme, daß die Zeugen auf einen oft frühen Termin geladen werden, sei durch das Interesse eines ununterbrochenen Fortgangs der öffentlichen Sitzungen und durch den Umstand bedingt, daß der Vorsitzende nicht im Stande sei, voranzutreiben, ob die Tagesordnung so, wie angelegt, sich abspielen werde.

Zimmerlin sollte, wenn thunlich, auf die Bahnverbindungen Rücksicht genommen werden.

Was die Vertagung der Schwurgerichtssitzungen anlangt, so sei bereits die Sache im Sinne des ausgesprochenen Wunsches geordnet; doch seien f. B. auch gegen die Neuordnung Bedenken erhoben worden.

Abg. Wegoldt kann bestätigen, daß die Bevölkerung des Bezirks Schopfheim der Zuteilung zu Waldshut nicht unfreundlich gegenübersteht; ein Bedenken bestehe nur hinsichtlich der Schwurgerichte; da Waldshut ein solches nicht habe, müßten die Schopfheimer die weite Reise nach Konstanz machen. Redner kann die Zahl der betr. Fälle nicht ermitteln, bittet aber, diesem Punkt Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neubronn: Die Zuteilung von Schopfheim zum Landgerichtsbezirk Waldshut unter Belassung beim Schwurgericht Freiburg sei unzulässig, da gesetzlich nur die „Zusammenlegung mehrerer Landgerichte“ zu einem Schwurgerichtsbezirk gestattet sei. Ueber die Zahl der Schwurgerichtsfälle in Schopfheim seien übrigens Erhebungen angestellt worden, deren Ergebnisse Berücksichtigung bei Beurtheilung der Frage der Zuteilung zu Waldshut finden würden. Redner glaubt aber nicht, daß die Zahl eine nennenswerthe sein wird.

Abg. Warbe glaubt, daß eine Abänderung der Gerichtsbezirke nur dann vorgenommen werden sollte, wenn sie im Interesse und Wunsch der Beteiligten liege; sorgfältigste Erwägung sei hier geboten.

Abg. Fieser bemerkt dem Abg. Wittmer gegenüber, daß es nichts Unsichereres gebe, als auf das Ergebnis eines einzigen Jahres hin eine Entscheidung zu treffen, und beleuchtet das an einem Auszug über die Geschäftstätigkeit des Landgerichts Offenburg in den Jahren 1888 und 1889. Das Exemplar auf Konstanz als auf ein nicht voll beschäftigtes Gericht sei durchaus unmotiviert.

Abg. Fieser erinnert daran, daß man jeweils bei Neuforderungen für Landgerichte vor die Frage der Organisation gestellt sei: die vorhandenen Richter in ihrer Gesamtheit würden ja an sich schon ausreichen, die Formation unseres Landes mache aber eine gleichzeitige Vertheilung unmöglich; auch die Aufhebung der kleineren Landgerichte sei aus diesem Grunde nicht thunlich.

Was die Mängel bei den Zeugenladungen betreffe, so bestehe eine Bestimmung, welche die Gerichtsvorstehenden anweise, die Bahnverbindungen in gebührende Berücksichtigung zu nehmen. Den Wünschen hinsichtlich der Schwurgerichte sei bereits entsprochen.

Redner berührt sodann die Frage der „bedingten Verurtheilung“ und richtet an die Großh. Regierung die Anfrage, ob im Reich beim Bundesrath diese Frage bereits in Anregung gebracht sei, ob und welche Stellung die Großh. Regierung zu der Frage genommen und ob man mit diesbezüglichen gesetzgeberischen Arbeiten schon begonnen habe. Die Erfahrung habe gezeigt, daß der hauptsächlichste Zweck der Strafe, die Abschreckung, nicht erfüllt werde, die Zahl der Bestrafungen bleibe im Allgemeinen stets gleich. Die kleineren Freiheitsstrafen würden kaum empfunden. Redner sei durch diese Erfahrung

ein Gegner solcher kleinen Freiheitsstrafen geworden und halte die Geldstrafen für zweckentsprechender. Eine Aenderung des Straffsystems sei vielleicht angebracht. Die Frage sei hier zwar nur eine akademische, doch habe Redner ihrer Bedeutung wegen für am Platze gehalten, sie hier zur Sprache zu bringen, um eine Aeußerung der Großh. Regierung über ihre Stellung zu derselben zu erhalten.

Geheimerath Noff: Die Anregung des Herrn Vorredners sei dankenswerth, weil voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit die Frage der bedingten Verurtheilung auch in Deutschland in den gesetzgebenden Körpern zur Erörterung gelangen werde. Die Großh. Regierung habe dieser Frage bisher fortwährend ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt und werde dies auch ferner thun, wenn sie auch die Ansicht habe, daß die Frage noch nicht völlige Klärung gewonnen habe. Es sei dabei zu betonen, daß der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Halle in diesem Jahre, die sich mit Mehrheit für die Einführung der bedingten Verurtheilung ausgesprochen, auch entschiedene Gegner der Frage aufgetreten seien; die Befürchtung, daß die Gleichheit des Rechts bei fakultativer bedingter Verurtheilung in's Schwanken gerathe, sei ausgesprochen worden, auch habe man beanstandet — welche Ansicht übrigens Redner nicht theile —, daß das Begnadigungsrecht damit auf den Richter übergehe. Was die vielen kurzzeitigen Freiheitsstrafen betreffe, so habe man dieselben auch in Halle als nicht viel taugend anerkannt.

Abg. Frank unterstützt die vom Abg. Gessell hinsichtlich der Ladungen gegebene Anregung und bittet, dafür Sorge zu tragen, daß die Auswärtigen thunlichst nicht vor 9 Uhr geladen werden.

Abg. v. Stoeffer verzichtet auf das Wort.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Wittmer und Fieser, befristeter Abg. Gönner, die thunlichste Berücksichtigung der Eisenbahnjäger bei den Vorladungen und unterstützt im Uebrigen die hinsichtlich der Zeit der Vorladungen heute vorgebrachten Wünsche. Dem Abg. Fieser gegenüber wolle er bemerken, daß, wenn die Zahl der Bestrafungen die gleiche geblieben, dies als Besserung anzusehen sei. Zweck der Strafe sei übrigens nicht allein Abschreckung, sondern auch Sühne für den Rechtsbruch; in dieser Beziehung auch eine Geldstrafe nicht; die Freiheitsstrafe werde immer noch schwer empfunden. Die Anregung der Frage der bedingten Verurtheilung sei sehr dankenswerth; man dürfe sich aber nicht damit begnügen, daß man nur empfehle, der Frage Förderung zu geben; man dürfe auch die Bedenken hiergegen nicht zurückhalten; ein solches sei insbesondere die Befürchtung, daß die Täuschung und Heuchelei, die jetzt schon das System der vorläufigen Entlassung in den Gefängnissen hervorruft, durch die bedingte Verurtheilung auch außerhalb der Gefängnisse gezeitigt werden. Jedenfalls bedürfe die Frage einer genauesten Prüfung.

Geheimerath Noff bemerkt, daß bereits im Jahre 1873 ein Ministerialerlaß den Gerichten empfohlen habe, bei den Ladungen die Bahnverbindungen besonders zu berücksichtigen; man werde auf Grund der heutigen Debatte in Erwägung ziehen, ob man diese Empfehlung neuerlich vielleicht wiederholen wolle.

Was die Verbrechenstatistik betreffe, so könne anerkannt werden, daß eine Verschlimmerung der Zustände nicht vorliege. Insbesondere habe man im Jahre 1889 einen weiteren Rückgang in der Zahl der Zuchthaussträflinge zu verzeichnen.

Abg. Fieser betont, daß er mit der Anregung der Frage der bedingten Verurtheilung nicht habe zu einer Entscheidung drängen, sondern die Sache nur zur Sprache bringen wolle.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Zu den übrigen Positionen ergreift Niemand das Wort; der Titel wird hierauf nach den Kommissionsanträgen — auch hier wieder wie bei Tit. II mobilisirt — angenommen.

Alsdann wird die Berathung abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 16. April. 39. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstische: der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Dr. Noff, und die Ministerialräthe v. Neubronn, v. Jagemann, Hess und Dörner.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Berathung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1890 und 1891 und tritt das Haus zunächst in die Berathung des Tit. IV der Ausgaben (Staatsanwaltschaft) ein.

Zu § 1 dieses Titels (Gehalte) weist der Abg. Gerber auf die ungemene Vermehrung der von der Kriminalpolizei in Mannheim vollzogenen Verhaftungen hin, welche von dem Jahre 1881 bis zum Jahre 1888 von 180 auf 441 gestiegen seien, sich also in 8 Jahren mehr als verdoppelt hätten. Dies stehe in keinem Verhältniß zu der viel geringeren Zunahme von Strafurtheilen und seien unter den 441 Verhafteten des Jahres 1888 gewiß viele Unschuldige gewesen. Es erzeuge daher sehr wünschenswert, daß die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter

mit Verhaftungen vorsichtiger vögingen. Das eklatanteste Beispiel sei in der Presse besprochen worden, nachdem Pfarrer Wader seine Schrift: „Was einem katholischen Pfarrer im Lande Baden Alles passiren kann“ veröffentlicht habe. Pfarrer Stöck von Bleibach sei nämlich auf die Angaben eines jungen Mannes hin wegen Verleitung zu einer falschen Aussage unschuldig verhaftet worden. Redner geht des Näheren auf diesen Fall ein. Es sei zu erwarten gewesen, daß von Seiten der Regierung diesem begangenen Unrecht gegenüber in anderer Weise Genugthuung gegeben würde, als geschehen sei. Auch einen anderen Punkt möchte Redner erwähnen.

Der Präsident bemerkt, daß bei der Berathung des Budgets nicht der Platz für solche Einzelfälle sei, dieselben seien vielmehr auf dem Wege einer Interpellation zur Sprache zu bringen.

Abg. Gerber fährt fort. Ein weiterer Punkt, von dem das ganze katholische Volk des Landes aufs peinlichste berührt worden, sei die Verurtheilung des Kaplans Lais in Mannheim wegen Verweigerung der Sterbsakramente, obwohl derselbe nur den Satzungen seiner Kirche entsprechend gehandelt habe. Auch auf diesen Fall geht Redner des Näheren ein. Es könne nicht als Pflicht der Staatsanwaltschaft betrachtet werden, bei solchen Anlässen einzuschreiten. Hierdurch werde nur das katholische Volk beleidigt, ohne daß man etwas ausrichte. Der Staatsanwalt sei trotz des Gesetzes nicht zur Erhebung der Anklage verpflichtet gewesen. Die Vermeidung solcher Prozesse sei für die Zukunft sehr zu wünschen.

Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neubronn: Der Abg. Gerber habe in erster Linie auf Grund der im Kommissionsberichte enthaltenen Zahlenangaben auf die Zunahme der Verhaftungen in Mannheim hingewiesen und den Wunsch ausgesprochen, es möchten die badischen Bürger in derselben Weise wie anderswo gegen ungerechtfertigte Verhaftungen geschützt werden. Dieses Schutzes seien sie gegenwärtig in vollem Umfange theilhaftig. Die Grundlage über Verhaftungen seien für das ganze Reich in der Strafprozessordnung genau geregelt und würden demnach Verhaftungen gewiß nicht in zu weitgehendem Maße vorgenommen. Darans, daß die Strafurtheile nicht im selben Verhältnisse in Mannheim zugenommen, könne man unmöglich den Schluß ziehen, daß unter den Verhaftungen sich auch eine große Zahl ungerechtfertigter befunden hätten. Viele Verhaftungen erfolgten ja auch auf Grund auswärtiger Requisitionen und die zunehmende Fluktuation der Bevölkerung führe ebenfalls, gerade in Mannheim, zu einer Zunahme der Verhaftungen. Wie die Voraussetzungen der Verhaftungen, so normire das Gesetz auch genau die dagegen zulässigen, sehr weitgehenden Rechtsmittel. An heidem lasse sich also wohl nichts bemängeln; es seien vielmehr alle Garantien gegeben, die zum Schutze der persönlichen Freiheit nöthig erscheinen. Was den Fall des Pfarrers in Bleibach anbelange, so lägen die thatsächlichen Verhältnisse nicht so, wie der Abg. Gerber behauptet.

Redner beleuchtet den Fall an der Hand der gerichtlichen Akten. Danach sei die Verhaftung des Pfarrers wohl gerechtfertigt gewesen, der, wenn auch schließlich freigesprochen, doch mehrfach infortiret nach den Feststellungen des Gerichtshofs sich verhalten habe. Als weiterer Spezialfall sei der des Kaplans Lais in Mannheim vorgebracht und der Wunsch geäußert worden, daß Anlagen solcher Art künftig nicht mehr erhoben würden. Der Staatsanwalt befinde sich aber in derselben Lage wie der Richter und müsse ebenso wie das Gericht einschreiten, wenn eine Strafthat amtlich zu seiner Kenntniß gebracht worden sei. Das sei hier durch den Ehemann geschehen. Auch sei die Verurtheilung nicht auf Grund der bloßen Thatfache erfolgt, daß Kaplan Lais der betreffenden Frau gegenüber ihre zweite bürgerlich abgeschlossene Ehe als unglücklich bezeichnet und die Sterbsakramente unter Hinweis darauf verweigert habe, vielmehr habe Kaplan Lais die Frau, unter Bedrohung mit dieser Verweigerung, direkt zu einer ungesetzlichen Handlung veranlassen wollen, nämlich dazu, ihren Ehemann nach ev. Genesung zu verlassen, während nach dem Landrechte die Frau die Pflicht habe, bei ihrem Manne zu bleiben. Gerade darin sei der strafbare Thatbestand gelegen; ein ganz ähnlicher Fall aus gleicher Zeit sei nicht weiter verfolgt worden, weil dieses Moment fehlte. Es sei übrigens von Kaplan Lais Revision eingelegt und stehe die Entscheidung des Reichsgerichts noch aus.

Abg. Baffermann führt aus, der Abg. Gerber habe darauf hingewiesen, daß so viele Verhaftungen vorkämen, und daraus den fühlbaren Schluß gezogen, daß auch viele darunter ungerechtfertigt sein müßten. In Baden, insbesondere in Mannheim, werde aber mit der größten Sorgfalt bei Verhaftungen vorgegangen. Zu den unschuldig Verhafteten würden auch alle diejenigen gerechnet, wo das Urtheil schließlich zu dem Schlusse komme non liquet. Redner erörtert mehrere in Mannheim vorgekommene Fälle, welche von der Presse besprochen worden seien und in denen, trotz der nachfolgenden Freisprechung, die Schullosigkeit der Angeklagten mindestens zweifelhaft, ihre Inhaftnahme jedenfalls aber gerechtfertigt erscheinen müsse. Was den Fall Lais betreffe so seien die Angaben des Abg. Gerber nicht richtig, wie dies Redner ebenfalls weiter ausführt.

Abg. Fieser will auf die heute verhandelten Dinge

nicht weiter eingehen, sondern nur auf einen Punkt hinweisen, wie sonderbar es nämlich sei, wenn von einem Abgeordneten, wie vorhin von dem Abg. Gerber, in der Kammer gesagt werde, es sei keine Ehre, wenn ein Gerichtshof ein badißes Gesetz zur Anwendung bringe. Redner kritisiert, daß gegen Stände, wie die Staatsanwälte und die Richter, so schwere Vorwürfe erhoben würden, wenn sie weiter nichts gethan hätten, als daß sie ein bestehendes Gesetz pflichtgemäß angewendet. Die den Angeklagten durch die Strafprozeßordnung gegen ungerechtfertigte Verhaftungen gegebenen Garantien seien die denkbar weitesten.

Abg. Muser möchte nur erwähnen, daß die Behauptung des Herrn Regierungsvertreters, wonach alle Verhaftungen gerechtfertigt werden wollten, nicht in vollem Umfange zutreffend erscheine. Aufgabe der Volksvertretung sei es, darüber zu wachen, daß in dem wichtigen Punkte der Verhaftungen alle Punkte strictissime Anwendung fänden. Es genüge nicht, daß das Gesetz diese Schutzmittel enthalte, sondern die Praxis müsse sie auch richtig anwenden. Das sei bei der Verhaftung des Pfarrers Störck nicht der Fall gewesen, wo ein Kollisionsverdacht nicht begründet gewesen sei. Das Beschwerdegericht sei wohl ein schwerwiegendes; aber der Praktiker werde zugeben müssen, daß thatsächlich damit nicht viel anzufangen sei. Meist fahre man viel schlechter, wenn man sich beschwere, als wenn man sich nicht beschwere. Abhilfe könne vielleicht geschehen, wenn sich die Gerichte künftig soweit möglich Abschriften von den Akten fertigten, damit die Untersuchung weiter gehen könne, während die Originalakten dem Beschwerdegericht vorlägen.

Abg. Gerber verwahrt sich dagegen, gesagt zu haben, die vorgekommenen Verhaftungen seien ungesetzlich gewesen, er habe nur behauptet, sie seien oft unnötig gewesen und hätten vermieden werden können. Redner verteidigt sich sodann gegen die Angriffe der Korredner.

Abg. Marbe glaubt, daß der Abg. Gerber bei der heutigen Verhandlung über die Staatsanwaltschaft die vorgetragenen Beschwerdepunkte mit Recht zur Sprache gebracht habe. In den beiden speziell hervorgehobenen Fällen sei von der Staatsanwaltschaft nicht richtig verfahren worden.

Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neudronn möchte nur auf einige der in der Diskussion neu hervorgetretenen Punkte noch eingehen. Was der Abg. Muser zur Beschleunigung der Entscheidung über die Untersuchungsakten vorschläge, geschehe schon jetzt vielfach, soweit es im Einzelfall möglich sei. Der Verdacht der Kollusion, der Vorliegen der Abg. Muser in dem Falle Störck bezweifelt, sei thatsächlich in der Lage des Straffalles selbst begründet und somit den Voraussetzungen einer Verhaftung entsprochen gewesen. Dem Abg. Gerber gegenüber müsse entschieden zurückgewiesen werden, daß Redner irgend etwas thatsächlich Unrichtiges vorgetragen habe. Alles über den Fall Störck Vorgetragene sei vielmehr aktenmäßig und sei enthalten in den Ausführungen des Urtheils. Den Fall Lais anlangend, glaube Redner, genügend ausgeführt zu haben, warum in jenem Fall einzuschreiten war, in einem ähnlichen nicht.

Abg. Fieser kann sich nach den Äußerungen des Regierungsvertreters kurz fassen. Der Abg. Muser habe offenbar die Thatsachen nicht genau betrachtet, wenn er das Vorliegen eines Kollisionsverdachts im Falle Störck bezweifelt habe. Der von dem Abg. Gerber gegen das Landgericht Freiburg erhobene Vorwurf der Beeinflussung sei völlig ungerechtfertigt. Die Begründung der Strafkammer Freiburg, wodurch sie zur Freisprechung gekommen, könne von Redner nicht anerkannt werden, namentlich nicht die Auslegung des § 193 des Strafgesetzbuchs. Das Vorbringen der Spezialfälle überhaupt habe Redner

nicht tadeln wollen, sondern nur, daß der Abg. Gerber den Vorwurf ungerechtfertigter Verurtheilungen erhoben habe, ohne irgend einen Beweis dafür erbringen zu können.

Abg. Wassermann wendet sich nochmals gegen den Abg. Gerber.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Letztgenannten ergreift das Wort der Berichterstatter Abg. Frech: Derselbe will sich darauf beschränken, auf den Punkt einzugehen, der dem Kommissionsbericht entnommen worden sei, um daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, nämlich das Zahlenverhältnis zwischen Verhaftungen und Verurtheilungen in Mannheim. Außer dem schon Vorgebrachten müsse noch hervorgehoben werden, daß in einem einzigen Urtheile 10, 15 und mehr Verurtheilte begriffen sein können, die ebenso viele Fälle von Verhaftungen repräsentirten. Die Grundsätze, nach denen bei Verhaftungen verfahren werde, seien gute. Wenn in einer Gemeinde ein schweres Verbrechen, wie z. B. ein Mord vorkomme, dann könne es allerdings einmal vorkommen, daß auch ein Unschuldiger mit verhaftet werde. In solchen Fällen sei es eben in erster Reihe die Pflicht der Behörden, das verletzte Rechtsbewußtsein wieder herzustellen und alles anzubieten, um des Thäters habhaft zu werden.

Vom dem Abg. Muser u. Gen. ist ein Antrag eingebracht worden, die neu einzustellen Sekretäre in die Gehaltsklasse F. 4 nicht F. 8 einzureihen, unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Muser begründet diesen Antrag. Wie aus dem Budget ersieht werden könne, habe die Regierung die Einstellung zweier Sekretäre beantragt, die Budgetkommission habe aber nur zwei Kanzleisekretäre bewilligt, welche dann nicht wie jene unter die Gehaltsklasse F. 4, sondern unter F. 8 einzureihen wären. Die Stellung der Sekretäre bei den Staatsanwaltschaften sei aber eine so wichtige und verantwortungsvolle, daß man keinen Grund habe, der Regierung hier entgegenzutreten.

Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neudronn bezeichnet es als richtig, daß der Antrag des Abg. Muser sich mit dem ursprünglichen Antrage der Regierung decke.

In der Budgetkommission habe sich dann aber die Regierung auch mit dem minus des Kommissionsantrags einverstanden erklärt. Wenn jetzt das Hohe Haus die ursprüngliche Vorlage wieder herstelle, so könne das nur erwünscht sein, die Regierung werde sich aber auch damit zufrieden geben können, wenn nur dem Kommissionsantrage zugestimmt werde. Die Richtigkeit ihres Bestrebens, die Sekretariatsassistenten der Staatsanwaltschaft theilweise in höhere Gehaltsklassen zu bringen, sei ja in einem wie im anderen Fall anerkannt.

Abg. Fieser legt die Einzelheiten der Dienstgeschäfte der Kanzleisekretäre bei den Staatsanwaltschaften des näheren auseinander. Eine Unterordnung derselben unter F. 8 entspräche demnach den tatsächlichen Verhältnissen. Die betreffenden Beamten würden ja auch nicht ständig in dieser Stellung bleiben, sondern später zu anderen unter F. 4 fallenden Stellungen aufrücken können.

Abg. Marbe hätte gewünscht, daß man es in der Budgetkommission bei der Regierungsvorlage belassen hätte. Auch sei darauf aufmerksam zu machen, daß die jetzt in Betracht kommenden Beamten an ihren Bezügen verkürzt würden. Das könne man vermeiden, wenn man dem gestellten Antrage beitrete.

Abg. Friderich weist die Behauptung des Abg. Marbe, als seien durch das Beamtengesetz irgendwelche Beamte in ihrem Dienstverdienst geschmälert worden, was thatsächlich unrichtig, zurück. Dem gestellten Antrage bittet Redner nicht beizustimmen.

Die gleiche Bitte spricht der Berichterstatter Abg. Frech aus. Die Gehaltsordnung kenne zwei Klassen

von Sekretären. Die Budgetkommission sei nun der Meinung gewesen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft, um die es sich handle, nicht den Sekretären der Gerichtshöfe gleichzustellen seien, sondern vielmehr den mit Kanzleisekretären bezeichneten Beamten. Auch durch die sich hiernach ergebende Einreihung unter die Gehaltsklasse F. 8 würden sie immerhin gegen früher noch eine Aufbesserung erhalten. Auch beruhe der Kommissionsbeschluß auf der vergleichenden Inbetrachtziehung anderer ähnlicher Beamtenklassen.

In der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Abg. Muser und Genossen abgelehnt und danach dem Antrage der Budgetkommission stattgegeben.

Abg. Gömmer weist darauf hin, daß der Sekretariatsassistent des Oberstaatsanwalts in dem Gehaltsstadium in der Gehaltsklasse G 6 aufgeführt sei, zu welcher wohl die Sekretariatsassistenten der Ministerien und des Oberlandesgerichts, nicht aber jener des Oberstaatsanwalts gehörten. In der Gehaltsklasse H 4 seien andererseits wieder nur die Sekretariatsassistenten bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften aufgeführt und würde dieser Beamte des Oberstaatsanwalts auch dahin nicht passen, da er eine höhere dienstliche Stellung einnehme als die Assistenten bei den dem Oberstaatsanwalte unterstellten Staatsanwaltschaften. Es erschien somit bezüglich dieses Beamten eine Lücke im Gesetze. Verschiedene ähnliche Fälle kämen auch bei dem Etat des Ministeriums des Innern vor. Die Regelung des heute in Frage stehenden Falles soll durch ein Spezialgesetz erfolgen. Von anderer Seite sei hervorgehoben worden, es könne eine Regelung auch durch Vereinbarung zwischen der Regierung und der Kammer geschehen. Dieser Ansicht vermöge Redner sich nicht anzuschließen. Spreche das Haus nicht jetzt seine Genehmigung aus, so stehe das einer späteren gesetzgeberischen Regelung nicht im Wege.

Redner möchte bei dieser Gelegenheit noch die falsche Auffassung einer früheren Äußerung richtig stellen, als ob er nämlich gesagt habe, die Bestrebungen der Beamten nach einer Aufbesserung seien eine Frivolität.

Abg. Muser gibt zu, daß der Abg. Gömmer diese Äußerung nicht gethan habe.

Geheimerath Koff betont die Frage, ob die von dem Abg. Gömmer angeregte Ergänzung des Gehaltsstadiums durch besonderes Gesetz oder Vereinbarung im Budget geschehen solle, werde prinzipiell zur Entscheidung zu kommen haben und am besten bei der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern, welches einige neu geschaffene Beamten enthalte, zur Sprache gebracht werden.

Abg. Fieser hebt hervor, daß die Gehaltsordnung auf das Gesetz verweise. Es müsse daher notwendigerweise zur Beseitigung der Lücke eine gesetzliche Regelung stattfinden.

Geheimerath Koff bezeichnet es doch wohl als das Richtige, die Frage auf einmal zur Entscheidung zu bringen, um nicht eventuell eine Reihe von Spezialgesetzen bezüglich der einzelnen Fälle zu erzielen.

Der Berichterstatter Abg. Frech erklärt, die Budgetkommission sei der Ansicht des Abg. Gömmer beigetreten, daß die Lücke durch eine Novelle zur Gehaltsordnung ergänzt werden müsse.

Zu den weiteren Paragraphen ergreift Niemand das Wort und wird sonach der Tit. IV für das Jahr 1890 mit 193 860 M., und für das Jahr 1891 mit 195 490 M., wovon der Betrag von 600 M. künftig wegfällt, bewilligt.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 17. April 1890.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 M. 95. -	3 Ansländ. Fr. 84.30	4 Westf. Fr. 164.20	3 Ital. gar. C. B. fl. Fr. 57. -	8 Odenburger Thlr. 40. -
Baden 4 Obligat. fl. 102.20	Serbien 5 Goldrente fl. 104.30	Schweden 4 fl. 102.30	4 1/2 Pfälz. Mar. Bah. fl. 145. -	4 Gotthard IV Ser. fl. 104.50	4 Deherr. v. 1854 fl. 250.120. -
4 Obl. v. 1886 M. 106.90	Span. 4 Ansländ. Rente fl. 106.10	3 1/2 Berner Obligat. Fr. 99.30	4 Gotthardbahn fl. 162.90	4 Schweiz. Central fl. 103.50	v. 1860 fl. 500.121. -
Bavarn 4 Oblig. M. 106.10	3 1/2 Berner Obligat. Fr. 99.30	3 1/2 Berner Obligat. Fr. 96.42	5 Böhm. West-Bahn fl. 290.3	5 Süd-Bahn fl. 103.20	Kaas-Graber Thlr. 100.105.10
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.20	Egypten 4 Unif. Obligat. 96.42	Egypten 5 Privil. Fr. 104.80	5 Gal. Kar. Rud. B. fl. 164 1/2	5 Def. Staatsb.-Prior. Fr. 108. -	der Städt.
Preußen 4 1/2 Confols M. 106.50	Egypten 5 Privil. Fr. 104.80	S. Amerik. 5 Arg. Goldanl. 88. -	5 Def. Ung. St. Bah. fl. 183 1/2	3 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Braunsch. Thlr. 20-Roofe 105. -
3 1/2 Confols M. 101.80	S. Amerik. 5 Arg. Goldanl. 88. -	4 1/2 Deutsche R. Bank M. 138.40	5 Def. Süd-Bahn fl. 174 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Def. fl. 100-Roofe v. 1864 312.20
4 1/2 Obl. v. 1879 M. 102.80	4 1/2 Deutsche R. Bank M. 138.40	4 Babilische Bank Thlr. 110.50	5 Def. Nordwest fl. 188 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Deherr. Kreditloofe fl. 100. -
4 1/2 Obl. v. 1880 M. 103.40	4 Babilische Bank Thlr. 110.50	5 Basler Bankverein Fr. 147.50	5 Eisenbahn-Prioritäten fl. 101.60	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	von 1868
Deherrsch. 4 Goldrente fl. 94.70	5 Basler Bankverein Fr. 147.50	4 Berlin. Handelsg. M. 161.30	4 Elisabeth steuerfrei fl. 101.60	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Ungar. Staatsloofe fl. 100.249. -
4 1/2 Silber. fl. 76.20	4 Berlin. Handelsg. M. 161.30	4 Darmstädter Bank fl. -	5 Pfälz. Grenz-Bahn fl. 75.50	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Ansbacher fl. 7-Roofe 35.90
4 1/2 Papier. v. 1881 87.40	4 Darmstädter Bank fl. -	4 Deutsche Bank M. 160. -	5 Def. Nord-Bahn fl. 103 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Freiburger fl. 15-Roofe 32. -
Ungarn 4 Goldrente fl. 88.30	4 Deutsche Bank M. 160. -	4 Deutsche Vereinsb. M. 111.80	5 Def. Süd-Bahn fl. 103 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Mailänder fl. 10-Roofe 18.80
Italien 5 Rente Fr. 93.60	4 Deutsche Vereinsb. M. 111.80	4 D. Union-M. 65% C. M. 80. -	5 Def. Nordwest fl. 174 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Reiminger fl. 7-Roofe 27.50
5% Rumänische Rente 98.20	4 D. Union-M. 65% C. M. 80. -	4 Diab. Kommand. Thlr. 219.50	5 Def. Nordwest fl. 174 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Schwed. Thlr. 10-Roofe 81.30
Rumänien 6 Obl. M. 104.30	4 Diab. Kommand. Thlr. 219.50	5 Def. Kreditanstalt fl. 257	5 Def. Nordwest fl. 174 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Wescheil und Sorten.
Rußland 5 Obl. 1862 £. -	5 Def. Kreditanstalt fl. 257	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 122.80	5 Def. Nordwest fl. 174 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Paris kurz Fr. 100.80.95
5 Obl. v. 1877 £. -	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 122.80	4 Effekt- u. Wechsel-Bf. -	5 Def. Nordwest fl. 174 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Wien kurz fl. 100.170.95
5 Obl. v. 1880 R. -	4 Effekt- u. Wechsel-Bf. -	40% einbezahlt Thlr. 126.90	5 Def. Nordwest fl. 174 1/2	5 Bivor. Lit. C. D. 1 u. D2 Fr. 64.90	Amsterd. kurz fl. 100.169.85

Bürgerliche Rechtspflege.
Aufgebot.
D. 128. 1. Nr. 2664. Schöna u. Das Groß. Amtsgericht Schöna hat unterm heutigen folgendes Aufgebot erlassen:
Die Landwirthe Johann und Jsidor Held, ferner Crescentia, Seraphina und Klementine Held. Alle ledig in Aitern, besitzen ohne grundbuchsmäßigen Erwerbstitel in unabhgetheilte Gemeinschaft auf Gemarkung Aitern folgende Liegenschaften:
1. die Hälfte einer Behausung im mittleren Dorfe, neben Peregrin Kalle und selbst;
2. 0,9 Ar Garten, neben Kornel Held und Peregrin Kalle;
3. 0,27 Ar Matten unter dem Haus, neben Peregrin Kalle und Gah;
4. 0,63 Ar Matten alda, beiderseits Peregrin Kalle;
5. 1,98 Ar Matten im Bühl, neben

14. 11,07 Ar Matten alda, neben Peregrin Kalle, Leopold Kalle u. Gußav Bug;
15. 3,33 Ar Aderfeld im Schloßgutgewann, neben Peregrin Kalle u. Wilhelm Kiefer;
16. 1,44 Ar Aderfeld alda, neben Wilh. Kiefer und Peregrin Kalle;
17. 6,30 Ar Aderfeld im Dornweggewann, neben Wilh. Kiefer und Annanden;
18. 3,42 Ar Aderfeld auf der Ebene im Dornweg, neben Alois Kiefer u. Josef Steinebrummer;
19. 1,62 Ar Aderfeld auf der Ebene, neben Karl Wegel und Johann Walliser;
20. 3,60 Ar Aderfeld alda, neben Franz Josef Stiegeleler und Peregrin Kalle;
21. 1,71 Ar Aderfeld alda, neben Wilh. Kiefer und Franz Josef Stiegeleler;
22. 2,25 Ar Aderfeld alda, neben Johann Helmle und Alois Kiefer;
23. 0,18 Ar Garten ob dem Haus, neben Joh. Kaiser u. Peregr. Kalle.
Auf Antrag der genannten Besitzer, vertreten durch Johann Held, werden alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Untergrundbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte beanspruchen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf
Freitag den 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche den Antragstellern gegenüber für erloschen erklärt werden.
Schöna, den 12. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Feuerlein.

Erbeinweisung.
C. 968.3. Nr. 4948. Kabr. Großh. Amtsgericht Kabr hat unterm heutigen folgenden Beschluß erlassen:
Kofa, geborne Scherer, Witwe des Maurers Richard Hertweid von Friesenheim, hat daher um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres + Ehemannes gebeten. Etwaige Einreden sind binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, ansonst dem Gesuche stattgegeben wird.
Kab, den 5. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Egler.
C. 341.11. Karlsruhe.
Feuer-, fall- u. einbruchs-sicherer Geld-, Bücher- und Dokumenten-Schrank empfiehlt Wilh. Weiss, Karlsruhe Erbprinzenstr. 24

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.